

eine längere Haftung als zehn Jahre für das abgebende Unternehmen gesetzlich festgeschrieben werden sollte.

Dr. Georg Thurnes unterstrich, dass er sich seit vielen Jahren, leider erfolglos, für ein eigenes Aufsichtsrecht für EbAVs eingesetzt habe. Wenn es ein solches gäbe, könnte man dort ggf. auch Regelungen für Rentnergesellschaften vorsehen. Dagegen sei ein eigenes Aufsichtsrecht für Rentnergesellschaften als Instrument der Direktzusage nicht erforderlich. Das BAG-Urteil aus 2008 zur Ausstattung einer Rentnergesellschaft sei in einem anderen wirtschaftlichen sowie rechtlichen Umfeld gefällt worden. Aber auch 2008 sei das Urteil nicht in allen Punkten richtig gewesen. Beispielsweise seien die vorgeschriebenen Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft nicht ohne weiteres geeignet, bAV-Verpflichtungen zu bewerten. Auch liefere der 20-jährige, vergangenheitsbezogene Durchschnittszeitraum zur Ableitung der Inflationsannahmen nicht in jedem Fall die beste Schätzung für die künftige Inflation. Anstelle eines eigenen Aufsichtsrechts könnten auch die Wirtschaftsprüfer eine Rolle bei der Missbrauchskontrolle spielen. Rentnergesellschaften gäbe es schon immer und werde es auch zukünftig geben. Dafür sei ein sicherer Rechtsrahmen sicher sinnvoll.

VII. Ausklang der Veranstaltung

Mit Abschluss der Podiumsdiskussion endete das Symposium. Prof. Dr. Thüsing leitete zu einem gemeinsamen Umtrunk über, der den Gästen die Gelegenheit bot, sich über die abwechslungsreichen Beiträge des Symposiums und gegenwärtigen Themen der betrieblichen Altersversorgung auszutauschen.

Der Koalitionsbruch war zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch nicht absehbar. Die Aufgaben für die neue Regierung liegen auf dem Tisch.

Marina Stürmer-Nimmegern, LL.M., ist seit 2018 Syndikusrechtsanwältin in der Abteilung Recht des PSVaG.



Dr. Martin Lätsch ist seit 2008 als Aktuar beim PSVaG tätig. Er ist Mitglied der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, des aba-Fachausschusses Digitalisierung sowie im Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.



Sebastian Vincke / Marius Jakobs,
beide Köln

BBG auf dem Sprung – ein Blick hinter die Kulissen*

Auf den ersten Blick überraschende Entwicklungen sind in vielen Fällen bei genauerer Betrachtung nur die folgerichtige Konsequenz aus Geschehnissen der Vergangenheit – so könnte man den (voraussichtlich) starken Anstieg der Sozialversicherungsrechengrößen zum 1. Januar 2025 zusammenfassen. Gerade deswegen lohnt sich ein Blick hinter die Kulissen auf die Berechnungssystematik, die dem aktuellen Referentenentwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 3.9.2024 (veröffentlicht am 12.9.2024) zugrunde liegt.¹

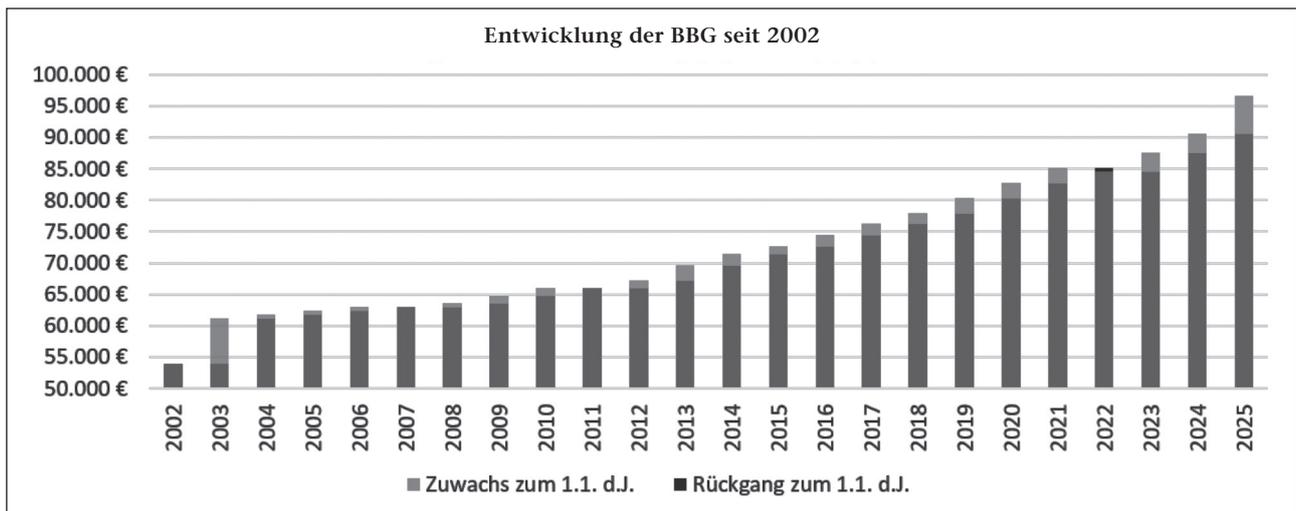
Beginnen wir zunächst mit dem Inhalt des Referentenentwurfs: Gemäß diesem soll die Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung von 90.600 EUR um 6,62% auf 96.600 EUR ansteigen, die Beitragsbemessungsgrenze West in der knappschafflichen Rentenversicherung sowie in der Krankenversicherung in ähnlicher prozentualer Größenordnung. Durch die im Jahr 2025 abzuschließende Angleichung der Sozialversicherungsrechengrößen Ost an die für Westdeutschland gültigen Werte steigt die Beitragsbemessungsgrenze Ost in der Rentenversicherung auf die gleichen Werte und damit sogar noch ein wenig stärker an. Völlig überraschend kommt dieser Anstieg nicht. Denn seit der Veröffentlichung des letzten Rentenversicherungsberichts im November 2023 war ein Anstieg in ähnlicher Größenordnung vorauszusehen. Damals wurde ein Wert von 96.000 EUR prognostiziert, die Anpassung fällt insofern noch einmal etwas stärker aus als erwartet.

Diese deutliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen ist nicht etwa das Ergebnis aktueller politischer Entscheidungen, sondern folgt aus einem seit dem Jahr 2003 unverändert angewandten Berechnungsverfahren (§ 159 SGB VI). Ausgangspunkt der Berechnung ist eine nicht-gerundete Beitragsbemessungsgrenze, die zum „1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ angepasst wird. Für die Veröffentlichung wird diese fortgeschriebene ungerundete jährliche Beitragsbemessungsgrenze auf volle 600 EUR aufgerundet. Da die Beitragsbemessungsgrenzen des Jahres 2025 schon im Jahr 2024 festgelegt werden müssen, resultiert die aktuelle Steigerung der Beitragsbemessungsgrenzen also aus der gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate von 2022 auf 2023. Und diese war mit einem Wert von 6,44% deutlich höher als in vergangenen Jahren. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf inflationsbedingte Lohnanpassungen.

Die vom BMAS für die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenzen verwendete Lohnzuwachsrate wird jedoch im Referentenentwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung nicht nachvollziehbar hergeleitet. Grundlage für die Berechnung sind gemäß der Verordnung die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitslegen-

* Vortrag gehalten von Frau Susanna Adelhardt auf der Tagung der FV Mathematische Sachverständige am 18.9.2024 in Bonn.

¹ Vgl. BetrAV 8/2024 S. 755.



heiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen (sog. 1€-Jobber) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese Daten sind nach § 68 SGB VI vom Statistischen Bundesamt (Destatis) zur Verfügung zu stellen. In den von Destatis diesbezüglich veröffentlichten Daten sind die 1€-Jobber allerdings enthalten. Offenbar hat dies jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis: Der Unterschied ist so gering, dass in beiden Fällen ein Lohnzuwachs von 6,44% resultiert. Aus Transparenzgründen wäre es trotzdem wünschenswert, dass die genauen verwendeten Werte auch öffentlich gemacht würden.

Die hohe Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Beitragsbemessungsgrenzen, sondern ist ebenfalls maßgeblich für die starke Steigerung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Jahr 2025 um 11,32% auf 50.493 EUR: Um letzteres zu bestimmen, wird das gleichzeitig veröffentlichte endgültige Durchschnittsentgelt des Jahres 2023 mit der doppelten gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 fortgeschrieben. Damit liegt der Bestimmung des vorläufigen Durchschnittsentgelts die Annahme zugrunde, dass in den Jahren 2024 und 2025 eine ähnliche Lohnndynamik wie im Jahr 2023 zu beobachten sein wird. Dies kann – sofern die hohe Lohnzuwachsrate im Jahr 2023 auf inflationsbedingte Lohnanpassungen zurückzuführen ist – durchaus kritisch hinterfragt werden.

Spannend ist vor allem die Frage nach den Auswirkungen des starken Anstiegs der Sozialversicherungsgrößen. Neben der offensichtlichen Tatsache, dass höhere Sozialversicherungsbeiträge von Gutverdienenden zu erwarten sind, sind auch zahlreiche Auswirkungen auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu erwarten, beispielsweise bei den steuerlichen Freibeträgen für Beitragszahlungen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen, bei Zusagen mit gespaltener Beitrags- oder Leistungsformel, aber auch bei der versicherungsmathematischen Bewertung von Gesamtversorgungssystemen. Bei letzterem wird die auf die betriebliche Versorgung anzurechnende Sozialversicherungsrente in der Regel auf Grundlage des durch das BMF anerkannten SV-Näherungsverfahrens ermittelt. Da das SV-Näherungsverfahren durch den deutlich stärkeren Anstieg des vorläufigen Durchschnittsentgelts im Vergleich zu Gehalt und Beitragsbemessungsgrenze weniger Entgeltpunkte schätzt, reduziert sich die geschätzte Sozialversicherungsrente, es kommt zu einem Anstieg des Verpflichtungsumfangs.

Bis Anfang November dieses Jahres war ungewiss, ob es tatsächlich zu den geplanten Steigerungen aus dem Referentenentwurf kommen würde. Üblicherweise ist die Verabschie-

dung der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnungen eine reine Formsache. In diesem Jahr hatte der Bundesfinanzminister jedoch Bedenken gegen den starken Anstieg der Rentenversicherungs-Beitragsbemessungsgrenze und die damit verbundene Erhöhung der Sozialabgaben für Gutverdienende angemeldet. Am 6. November 2024, kurz vor dem Ende der Ampelkoalition, hat sich die Bundesregierung dann doch noch darauf verständigt, die Verordnung zu beschließen. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus und wird für den 22. November erwartet, sie gilt als sicher.²

Sebastian Vincke ist Wirtschaftsmathematiker (M.Sc.) und Berater bei der Heubeck AG.



Marius Jakobs ist Volkswirt (B.Sc.) und Fachberater bAV bei der Heubeck AG.



Dort sind beide Themenverantwortliche für ökonomische Rechnungsgrundlagen und Sozialversicherungsgrößen.

² *Anm. d. Red.:* Der Bundesrat hat der Verordnung am 22.11.2024 abschließend zugestimmt.